

AktionFrau e.V.

Satzung

27.04.2013

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AktionFrau“ nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dresden. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als Interessenvertreter der Allgemeinheit, insbesondere Frauen, Jugendlicher, Berufstätiger, Studierender, Schülern und Auszubildenden sowie Arbeitslosen zur Förderung und Verbesserung der Lebensqualität. Er übernimmt folgende Aufgaben zur Förderung der Bildung des genannten Personenkreises:

- Förderung von berufs- und allgemeinbildenden Maßnahmen,
- Hilfe bei der beruflichen Neuorientierung,
- Unterstützung Gründungswilliger auf dem Weg in die Selbständigkeit durch Beratung und Begleitung,
- Unterstützung auch junger Menschen bei der beruflichen Orientierung,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Präsentationen und Seminare.

Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch keine Gewinnanteile. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme schriftlich entscheidet. Der Eintritt ist ganzjährig möglich. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Folgemonats nach Zahlungseingang. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen einen Aufnahmeantrag ablehnen. Dieses bedarf der Schriftform. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Deren Entscheidung ist endgültig. Der Einspruch muss in Schriftform innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Aufnahmeantrages unter der Vereinsanschrift eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller Gehör zu gewähren.

2. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und ehrenamtliche Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben. Die Ernennung als Ehrenmitglied geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Für die Mitgliedschaft Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
5. Zu den Personenvereinigungen zählen:
 - Vereine und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Wirtschaftsverbände
 - Öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Körperschaften
 - sonstige juristische Personen oder Personengesellschaften
6. Die Anschrift der Mitglieder (einzeln und als Mitgliederliste) dürfen im Sinne des Datenschutzes nur nach erfolgter Genehmigung des Mitgliedes (durch entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeantrag) an andere Mitglieder, und nur an solche zu ausschließlich den Vereinszielen dienenden Zwecken weiter gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen Rede- und Antragsrecht, sowie das aktive als auch das passive Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

Juristische Personen und Personenvereinigungen haben nur eine Stimme und nur das aktive Stimmrecht. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können Anträge an den Vorstand stellen.

Mit einem Ehrenamt betraute Mitglieder haben nur Ansprüche auf den Ersatz tatsächlich entstandener Ausgaben.

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Den Mitgliedsbeitrag im Voraus zu bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet, ohne Angabe von Gründen, der Vorstand. Er informiert das Mitglied schriftlich darüber. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung an die Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

Wird der Ausschlussbeschluss von dem suspendierten Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Sachanlagen, Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine etwaige Aufnahmegebühr und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitzende
- stellvertretende Vorsitzende
- Protokollführer
- Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ihnen werden jedoch unbedingt notwendige Auslagen erstattet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig. Seine Beschlüsse entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, schriftlich protokolliert und von der Vorsitzenden unterzeichnet. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er besteht aus vier Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der allgemeinen Geschäftsführung,
- Festlegung der Ausgestaltung der Tätigkeiten von AktionFrau im Rahmen des Vereinszweckes,
- Erstellung des jährlichen Budgets sowie des Jahresberichtes,
- Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Drittpersonen,
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder von der stellvertretenden Vorsitzenden fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die Vorstandsvorsitzende, bei deren Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann auch durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Das Datum der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenso schriftlich durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung leitet die Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende bei Abwesenheit.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll muss erfasst werden: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter und Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Abstimmung findet offen statt.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Kassenprüfung und Kassenführung

Der Verein führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenprüfung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei berechtigtem Zweifeln sind Zwischenprüfungen zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck - der Förderung der Bildung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2013 verabschiedet.

Dresden, 27.04.2013